

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

12.12.2012

**1623.**

**Elektrizitätswerk, Schaffung eines Forschungsschwerpunkts Energieeffizienz und Erneuerbare Energien der Stadt Zürich, Projekt «Wir leben 2000 Watt – Mehr Energieeffizienz im Zürcher Alltag», MWST, Krediterhöhung netto Fr. 0. –**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ausgangslage**

Am 15. September 2010 bewilligte der Gemeinderat für den Forschungsschwerpunkt Energieeffizienz und Erneuerbare Energien der Stadt Zürich Ausgaben von maximal 1 Million Franken pro Jahr, insgesamt maximal 10 Millionen Franken (GR Nr. 2010/114). Zudem beschloss der Gemeinderat, dass vom bewilligten Kredit ein Betrag von maximal 10 Prozent, einschliesslich MWST, für Sponsoring-Aktivitäten zulasten des Sponsoring-Budgets des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) aufzuwenden ist und sämtliche Resultate und erhobenen Daten aller durch den Forschungsschwerpunkt finanzierten Projekte unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen sind. Die Ausgaben für den Forschungsschwerpunkt sind gemäss STRB 257/2010 der Laufenden Rechnung des ewz zu belasten.

Der Forschungsschwerpunkt trägt heute den Namen «Energieforschung Stadt Zürich – ein ewz-Beitrag zur 2000-Watt-Gesellschaft» und umfasst neben der Vergabe von Forschungsaufträgen, wie vom Gemeinderat beschlossen, Sponsoring-Aktivitäten sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen.

In der Weisung an den Gemeinderat (Erwägung 4) äusserte sich der Stadtrat auch zur Frage der MWST und führte dazu aus, dass auf den Forschungsbeiträgen keine MWST erhoben werde, wenn der Stadt Zürich kein Exklusivrecht an den Forschungsergebnissen zustehe. Ob diese Voraussetzung tatsächlich erfüllt sei, prüfe die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) jeweils im Einzelfall. Um eine steuerlich korrekte Abwicklung zu gewährleisten, werde die Vereinbarung mit den Forschungspartnern unter Einbezug der ESTV abgefasst. Ohne Weiteres klar war dagegen, dass die vom Gemeinderat bewilligten Sponsoring-Aktivitäten des ewz sowie die ebenfalls zulasten des Forschungskredits gehenden Entgelte für Dienstleistungen MWST-pflichtig sind.

Anlässlich der ersten Vorabklärungen zur MWST-lichen Qualifizierung der Forschungsbeiträge widersprach die ESTV der Ansicht, dass es sich bei den Forschungsbeiträgen um so genannte Nicht-Entgelte handle, auf denen keine MWST erhoben wird, nicht grundsätzlich. Vertiefte Abklärungen haben jedoch ergeben, dass das Forschungsprojekt als Auftragsforschung im MWST-lichen Sinn zu qualifizieren ist und das ewz daher auch auf den Forschungsbeiträgen MWST bezahlen muss. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass – entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats – die Ergebnisse und erhobenen Daten der im Rahmen der Energieforschung Stadt Zürich durch das ewz finanzierten Projekte grundsätzlich öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Eine Ausgestaltung der Forschungsbeiträge als nicht MWST-pflichtige Subvention hätte weitreichende Änderungen des Forschungskonzepts bedingt, die nicht mehr im Einklang mit dem Gemeinderatsbeschluss gewesen wären.

## **2. Recht des ewz auf Vorsteuerabzug**

Zusätzlich zu den Forschungsbeiträgen muss das ewz somit, gemäss heutigem MWST-Satz, 8 Prozent MWST bezahlen. Die Kreditbewilligung des Gemeinderats erfolgte nicht ausschliesslich der MWST, weshalb sich der für das Forschungsprojekt jährlich zur Verfügung stehende Betrag ohne Krediterhöhung entsprechend reduziert.

Insgesamt fällt pro Jahr auf den Entgelten für Forschungsaufträge, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Sponsoring ein MWST-Betrag von maximal Fr. 80 000.– an.

Um der in der Weisung an den Gemeinderat erwähnten korrekten und optimalen Umsetzung des Forschungsschwerpunkts zu entsprechen, ersuchte das ewz, unter Beizug einer externen MWST-Beraterin, die ESTV um eine rechtsverbindliche Auskunft, mit der insbesondere bestätigt werden sollte, dass dem ewz für die überwältzte MWST auf den Aufwendungen für die Energieforschung Stadt Zürich der Vorsteuerabzug in vollem Umfang zusteht.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2012 sowie vom 24. August 2012 bestätigte die ESTV, dass sämtliche auf die Aufwendungen des ewz für die Energieforschung Stadt Zürich entfallenden MWST-Betreffnisse vollumfänglich als Vorsteuern abgezogen werden können. Diese Bestätigung steht indessen unter dem Vorbehalt, dass sich weder der massgebliche Sachverhalt noch die Rechtslage ändert. Die Bestätigung der ESTV gilt ausschliesslich für die im Zusammenhang mit der Energieforschung Stadt Zürich anfallende MWST.

## **3. Krediterhöhung netto Fr. 0.–**

Der Vorsteuerabzug gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes über die MWST (MWSTG; SR 641.20) ist rechtlich eine Forderung des Vorsteuerabzugsberechtigten gegenüber der ESTV. Diese Forderung wird jeweils mit dem MWST-Betrag verrechnet, den das ewz als MWST-pflichtiges Unternehmen der ESTV bezahlen muss. Die von der ESTV erteilte schriftliche Auskunft ist gemäss Art. 69 MWSTG für die ESTV, unter dem vorstehend erwähnten Vorbehalt, verbindlich.

Gemäss § 24 Abs. 5 des Finanzhaushaltsgesetzes (LS 611) i.V.m. § 165 Gemeindegesetz (LS 131.1) kann ein Verpflichtungskredit netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Wie dargelegt, ist die Auskunft der ESTV rechtsverbindlich. Die Ausgaben für die MWST von maximal Fr. 80 000.– pro Jahr, entsprechend dem heute geltenden MWST-Satz, im Zusammenhang mit der Energieforschung Stadt Zürich, können daher als Krediterhöhung netto Fr. 0.– in Kompetenz des Stadtrats bewilligt werden. Damit stünde der gesamte vom Gemeinderat bewilligte Kredit der Energieforschung Stadt Zürich, ewz, zur Verfügung. Die beantragte Krediterhöhung soll die im Jahr 2012 bereits geleisteten MWST-Zahlungen des ewz im Zusammenhang mit der Energieforschung umfassen und daher rückwirkend per 1. Januar 2012 wirksam werden.

Dass sich am für die MWST relevanten Sachverhalt etwas ändern wird, ist sehr unwahrscheinlich. Allfällige Änderungen der Rechtslage können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten sich Änderungen ergeben, die eine erneute Beurteilung des Vorsteuerabzugs durch die ESTV erfordern, wird das ewz rechtzeitig eine neue rechtsverbindliche Auskunft einholen lassen.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Der vom Gemeinderat am 15. September 2010 (GR Nr. 2010/114) bewilligte Kredit von maximal 1 Million Franken pro Jahr, insgesamt maximal 10 Millionen Franken, für die Finanzierung der Energieforschung Stadt Zürich, ewz, wird für die im Zusammenhang mit der Energieforschung Stadt Zürich vom Elektrizitätswerk zu entrichtende MWST – gestützt auf die rechtsverbindliche Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Juli 2012 sowie vom 24. August 2012 – rückwirkend ab 1. Januar 2012 um netto Fr. 0.– erhöht.
2. Die Krediterhöhung gemäss Ziff. 1 steht unter dem Vorbehalt, dass im Falle einer Änderung des relevanten Sachverhalts oder der Rechtslage eine erneute rechtsverbindliche Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigt, dass dem Elektrizitätswerk das Recht zusteht, die im Zusammenhang mit der Energieforschung Stadt Zürich vom Elektrizitätswerk zu bezahlenden MWST-Betreffnisse vollumfänglich als Vorsteuer abzuziehen.
3. Die Verbuchung erfolgt gemäss den genehmigten Verbuchungsrichtlinien.
4. Der Direktor des Elektrizitätswerks wird beauftragt dafür besorgt zu sein, dass im Falle einer Änderung des Sachverhalts oder der Rechtslage rechtzeitig eine erneute rechtsverbindliche Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingeholt wird.
5. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanzdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Finanzverwaltung und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin